

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 02/15**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 28. Januar 2015 / 18.00 – 19.15 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat  
Gina Hasler, Gemeinderätin  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Albert Kindle, Gemeinderat  
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin  
Werner Marxer, Gemeinderat  
Manfred Meier, Gemeinderat  
Jochen Ott, Gemeinderat

**Entschuldigt:** Pia Rieley, Gemeinderätin  
Viktor Marxer, Gemeinderat

**Anwesende Gäste:** Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nr. 13)

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Kanzlei

---

### **Traktanden**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 01/15   |    |
| 2. | Kundmachungsreglement: Veröffentlichung im Amtsblatt / Änderungen im Reglement   | 9  |
| 3. | Bau eines Fuss- und Radfahrweges im Bereich Flux: Tausch von je 45 m <sup>2</sup> Boden / Parzellen Nrn. 1363, 1364 und 1365 | 10 |
| 4. | Verbandsmusikfest 2015 in Eschen: Anfrage betreffend Unterstützung   | 11 |
| 5. | Bauen ausserhalb der Bauzone: Parzelle Nr. 961 / Abbruch und Neubau Einfamilienhaus  | 12 |

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 19 bis 27.

---

**Günther Kranz**  
Gemeindevorsteher

---

**Siglinde Marxer**  
Vizevorsteherin

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1  
Protokoll

## 1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 01/15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 01/15 vom 14. Januar 2015 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebühren- o11  
ordnungen, Landesgesetzblatt

## 2. **Kundmachungsreglement: Veröffentlichung im Amtsblatt / Änderungen im Reglement**

9

**Antragsteller** Gemeindevorsteher  
Leiter Gemeindeganzlei

### **Bericht**

Die Gemeinden haben sich mit der Veröffentlichung von Ausschreibungen (Arbeits-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) auseinandergesezt. Ausgangspunkte für diese Abklärungen waren die Regelungen im ÖAWG sowie des Kundmachungsgeseztes bzw. die Einführung des elektronischen Amtsblattes (Amtsblatt, [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li)) auf Landesebene.

Zur Abklärung dieser Frage wurde u.a. mit der F.L. Regierung Kontakt aufgenommen. Diese hat dazu geantwortet (kursiv):

„Aus Sicht der Regierung sind drei Varianten denkbar:

- Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen gemäss Art. 11 GemG auf der Website der Behörde (Gemeinde-Homepage) – wie bisher.
- Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen gemäss Art. 11 GemG auf der Website der Behörde (Gemeinde-Homepage) UND zusätzlich im elektronischen Amtsblatt.
- Die Gemeinden veröffentlichen ihre amtlichen Kundmachungen im elektronischen Amtsblatt. In diesem Fall wäre das GemG anzupassen.

Die beiden ersten Varianten bedürfen keiner Gesetzesanpassungen und können somit sofort umgesetzt (bzw. beibehalten) werden. Die dritte Variante bedingt eine Gesetzesanpassung. Aus Sicht der Regierung wäre interessant zu erfahren, welche Variante die Gemeinden bevorzugen – um allenfalls auch die legistische Umsetzung in Gang zu setzen.

*Nur der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass meiner Ansicht nach für die Veröffentlichung von öffentlichen Aufträgen dieselben Regelungen gelten wie für alle anderen Kundmachungen auch (sofern spezialgesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist). Das ÖAWG und die ÖAWV verweisen auf die „amtlichen Publikationsorgane“ und die sind betreffend die Gemeinden in Art. 11 GemG geregelt.“*

Im Anschluss hat sich die Vorsteherkonferenz mit dieser Thematik befasst. Nach Ansicht der Gemeindevorsteher spricht alles für die „Variante 2“, d.h. Veröffentlichung der Kundmachungen auf der Gemeinde-Homepage und zusätzlich im Amtsblatt. Dabei soll unterschieden werden zwischen Angelegenheiten, welche nur die eigene Gemeinde betreffen und somit nur auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden, und Angelegenheiten wie Arbeitsausschreibungen, die zusätzlich im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Damit kann die Gemeinde verschiedenen Anliegen gerecht werden:

- Die eigenen Einwohner können auf der gemeindeeigenen Homepage über die Veröffentlichung der Gemeinde Einblick erhalten. Dies betont auch die Gemeindeautonomie.
- Firmen, welche sich für Aufträge interessieren, haben eine zentrale Stelle (Amtsblatt) zur Verfügung, falls sie gemeindeübergreifend tätig sind.
- Firmen, welche nur in der eigenen Gemeinde tätig sind, können sich auf diese Homepage konzentrieren.

Das Kundmachungsgesetz spricht vom „Amtsblatt als Kundmachungsorgan des Fürstentums Liechtenstein“. Dieses wird zwar gemäss Art. 17 Abs. 1 Kundmachungsgesetz elektronisch geführt; den Begriff „e-Amtsblatt“ gibt es allerdings nicht, so dass im Folgenden durchgehend vom „Amtsblatt“ die Rede ist, nicht vom „elektronischen Amtsblatt“ oder „e-Amtsblatt“.

### **Änderungen im Kundmachungsreglement**

#### Art. 2, Abs. 1a unter Allgemeine Bestimmungen (neu)

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; [www.amtsblatt.li](http://www.amtsblatt.li)) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist (siehe Art. 4a).

#### Art. 4a Ausschreibungen (neu)

Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite [www.eschen.li](http://www.eschen.li) wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein [www.amtsblatt.li](http://www.amtsblatt.li) kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglements. Auf eine Kundmachung in den Landeszeitungen wird verzichtet bzw. diese wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG bzw. in der ÖAWV.

Stellenausschreibungen werden auf der Webseite [www.eschen.li](http://www.eschen.li), dem Gemeindekanal sowie in den liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht.

Wohnungs- oder Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Homepage [www.eschen.li](http://www.eschen.li) sowie im Gemeindekanal kundgemacht, nur nach Bedarf in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

#### Art. 6 Abs. 2 Organisation (neu)

Die Gemeindekanzlei führt die Kundmachung unter [www.eschen.li](http://www.eschen.li) bzw. im Amtsblatt [www.amtsblatt.li](http://www.amtsblatt.li) durch und organisiert einen allfälligen Aushang in den Anschlagkästen der Gemeinde.

#### Art. 7 Abs. 2 Nachweis der Kundmachung (Änderung, rot)

Die pdf-Datei wird zudem ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk „Der / Die Unterzeichnete VORNAME NAME bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am TT MM JJJJ kundgemacht zu haben“ sowie dem Vermerk der Art der Kundmachung ([www.eschen.li](http://www.eschen.li) / [www.amtsblatt.llv.li](http://www.amtsblatt.llv.li) / Anschlagkästen) versehen. Dieser Ausdruck wird digitalisiert und ebenfalls im DMS-System (GEVER) der Gemeinde aufbewahrt.

#### **Prüfung durch das Ministerium**

Dieser Reglements-Vorschlag wurde mit dem zuständigen Ministerium für Präsidiales und Finanzen besprochen und von diesem als guter und gangbarer Weg befunden. Die Gemeinden müssen dem Amt für Personal und Organisation konkrete Personen benennen, welche die Berechtigung erhalten, Einträge im Amtsblatt vorzunehmen. Nach einer kurzen Einführung können diese dann die Kundmachungen bzw. Ausschreibungen eintragen. Eine Einführung auf den 01. April 2015 ist möglich.

Für das Land bzw. das Ministerium ist es wichtig, dass die Veröffentlichung einheitlich gehandhabt wird, d.h. dass alle Gemeinden die gleichen Veröffentlichungen im Amtsblatt tätigen. Es handelt sich dabei ausschliesslich um die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Wenn weitere Inhalte im Amtsblatt kundgemacht werden sollen, muss dies vorab mit dem Ministerium abgestimmt und die Kundmachungsreglemente geändert werden.

#### **Erwägungen**

Bei den Kundmachungen im Amtsblatt handelt es sich um eine rechtsverbindliche Kundmachung (nicht um eine Veröffentlichung - siehe Art. 11 Abs. 2 GemG). Die Gemeinden sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass diese Kundmachungen mit den Kundmachungen auf der Behörden-Homepage übereinstimmen.

Die Vorsteherkonferenz hat sich an ihrer Sitzung vom 27. November 2014 mit den Vorschlägen der Gemeinde Schaan befasst und empfiehlt diese den Gemeinden zur Umsetzung. Weiters wird empfohlen, diese Neuerung auf der Gemeindehomepage sowie in der gemeindeeigenen Informationsbroschüre zu veröffentlichen.

Die vorgesehenen Personen für Kundmachungen sind Philipp Suhner, Guido Kranz und Marlies Wohlwend.

Auf den 01. Januar 2015 wurde das Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) sowie die dazu erlassene Verordnung zum Öffentlichen Auftragswesen (ÖAWV) abgeändert. Entsprechend sind die Ergebnisse von Vergabeverfahren, ausser bei Direktvergaben, ebenfalls in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Bei der Kommunikation ist darauf zu achten, dass die Gewerbetreibenden umfassend über die Neuerungen informiert werden und darauf hingewiesen wird, dass für das Amtsblatt ein Newsletter abonniert werden kann.

### **Anträge**

1. Das Kundmachungsreglement sei zu ändern.
2. Die Änderungen seien auf den 1. April 2015 einzuführen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erholung, Wanderwege, Radwegnetz

175

Strassen und Wege A-Z (Strassenkorrekturen, Strassenbeleuchtung, Strassenpläne, neue Strassen, Strassenamen) 631.1

### **3. Bau eines Fuss- und Radfahrweges im Bereich Flux: Tausch von je 45 m2 Boden / Parzellen Nrn. 1363, 1364 und 1365**

10

#### **Antragsteller**

Leiter Gemeindekanzlei

#### **Bericht**

Die Gemeinde Eschen plant, das Naherholungsgebiet im Bereich Flux mit einem durchgehenden Fuss- und Radfahrweg zu erschliessen. Der Ausbau dieser Lücke von ca. 270m entspricht dem im Richtplan 2012 im Lösungsansatz 5 aufgezeigten Ziel, ein durchgängiges, attraktives und sicheres Fuss- und Fahrradnetz zu erstellen. Damit dieser Fuss- und Radfahrweg auf der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 1364 erstellt werden kann, haben sich die beiden Vertragsparteien (die Gemeinde Eschen sowie der ruhende Nachlass nach Roman Gerner) auf einen Tausch von je 45 m2 geeinigt.

#### **Rechtliches**

Gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz kann bei einem Tausch von Grundstücken unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgehaltenen Höchstbetrag ein Referendumsbegehren gestellt werden. Deshalb ist der vorliegende Beschluss kundzumachen.

#### **Kosten und Budget**

Die Kosten zulasten der Gemeinde Eschen betragen CHF ca. 1'500.00. Diese Kosten sind dem Projekt zu belasten. Für das Jahr 2015 ist kein Kredit für den Ausbau dieses Weges vorgesehen, weshalb zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachtragskredit gesprochen werden muss, sobald eine Einigung mit den anderen Eigentümern erzielt werden konnte.

### **Anträge**

1. Der Tauschvertrag von je 45 m2 betreffend die Grundstücke Nrn. 1363 und 1364 sei zu genehmigen.
2. Der Entscheid des Gemeinderates sei gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. f Gemeindegesetz öffentlich kundzumachen und dem Referendum zu unterstellen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Einzelne kulturelle Vereine und deren Veranstaltungen (alphabetisch A-Z)	305
Vereinsbeiträge (grundsätzliches)	947

#### 4. **Verbandsmusikfest 2015 in Eschen: Anfrage betreffend Unterstützung**

11

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

##### **Bericht**

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 ersucht die Harmoniemusik Eschen um Unterstützung für die Durchführung des 68. Verbandsmusikfestes 2015 in Eschen. Das Verbandsmusikfest, das jedes Jahr in einer anderen Gemeinde in Liechtenstein durchgeführt wird, findet vom 23. bis 26. Juni 2015 im Zentrum von Eschen statt.

«Musik und Spiel gemeinsam als Impuls für freundschaftliche und spontane Begegnung» - mit diesen Gedanken - soll ein dreitägiges Fest mit Wertungsspielen und einem Jugendtag durchgeführt werden.

Die Harmoniemusik (HME) rechnet gemäss Kostenvoranschlag mit Ausgaben von CHF 34'000.00 für Infrastruktur (Zelt und Zubehör, Licht- und Tontechnik und Installationen). Um dem Anspruch der Nachhaltigkeit zu genügen, will die Harmoniemusik analog den Rheintaler Gemeinden das Nachhaltigkeitskonzept „richtig fäscht“ anwenden. Dafür rechnen Sie mit einem Mehraufwand von CHF 20'000.00 für Abfallmanagement, Mobilität / ÖV, Sicherheitsmassnahmen usw. Gesamthaft sieht das Budget Aufwendungen von CHF 126'000.00 vor.

Die Vertreter der HME haben das Konzept persönlich vorgestellt und nebst einer finanziellen Unterstützung um personelle Unterstützung angesucht. Ebenfalls soll die Infrastruktur der Gemeinde, wie sie den Veranstalter-Vereinen beim Jahrmarkt für den Festbetrieb gemäss Reglement zur Verfügung gestellt wird, ebenfalls für dieses Fest zur Verfügung stehen.

##### **Budget 2015**

Das Budget sieht für diese Veranstaltung einen Betrag von CHF 5'000.00 vor.

##### **Erwägungen**

Die Förderung soll nicht nach dem Jahrmarktreglement erfolgen, weil es sich bei diesem Anlass um einen gemeindeeigenen Anlass handelt, der jährlich stattfindet. Die turnusgemäss in Eschen und Nendeln stattfindenden Veranstaltungen sollen gesondert behandelt werden. Die Unterstützung dieser Anlässe soll per Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Die Gemeinde Eschen wird Aufwendungen des Werkbetriebes und Maschinenstunden von CHF 4'500.00 tragen, welche nicht verrechnet werden. Ebenfalls sind für Räume und Saalwartung Aufwendungen von CHF 7'000.00 fällig, welche ebenfalls nicht verrechnet werden. Dazu kommt eine direkte finanzielle Zuwendung an den Verein.

Der Gemeinderat ist sich darin einig, dass ein Förderbeitrag von CHF 8'000.00 gesprochen werden soll, wobei CHF 3'000.00 zweckgebunden für den Jugendtag eingesetzt werden müssen. Ebenfalls können weitere Räume, beispielsweise für die Veloabstellplätze oder für die Übernachtung in der Turnhalle, zur Verfügung gestellt werden, wenn dies gewünscht wird.

Für den Mehrbetrag wird ein Nachtragskredit von CHF 3'000.00 gesprochen.

### **Anträge**

Für das Verbandsmusikfest vom 23. bis 26. Juni 2015 sei der Harmoniemusik Eschen folgende Unterstützung zuzusichern:

- Aufwendungen des Werkbetriebes und Maschinenstunden von ca. CHF 4'500.00 (51 Stunden, ohne Verrechnung)
- Räume und Saalwartung: CHF 7'000.00 (ohne Verrechnung)
- Zweckgebundener Beitrag für den Jugendtag CHF 3'000.00
- Beitrag von CHF 5'000.00

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen

602

## **5. Bauen ausserhalb der Bauzone: Parzelle Nr. 961 / Abbruch und Neubau Einfamilienhaus**

12

**Antragsteller** Leiter Hochbau

### **Bericht**

Die Eigentümer des Grundstücks Nr. 961, planen das Einfamilienhaus auf der Parzelle abzurechen. Die Parzelle Nr. 961 liegt in der Reservezone. Neu wird ein Einfamilienhaus mit einem separaten Autounterstand geplant.

### **Rechtliches**

Art. 52, Abs. 6 des Gemeindegesetzes besagt, dass dem Gemeindevorsteher der Vollzug der Gemeindebauordnung obliegt. Er ist berechtigt, Teilentscheide im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäss Art. 78 des Baugesetzes zu vollziehen. Über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone oder solche, welche eine oder mehrere Ausnahmen im Sinne der Bauordnung beanspruchen, entscheidet der Gemeinderat innerhalb der vorgesehenen Frist.

Art. 14, Abs. 3 der Gemeindebauordnung besagt, dass bestehende Bauten in der Reservezone erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder neu aufgebaut werden können, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert und ausschliesslich für Wohnzwecke errichtet worden sind:

- a) Die Ziele und Grundsätze sowie die Grundzüge der künftigen ortsbaulichen Entwicklung, des Orts- und Landschaftsbildes müssen bei der Planung in einem frühen Zeitpunkt mitberücksichtigt werden.
- b) Für jedes Bauvorhaben ist ein Vorprojekt der Gemeinde und der Baubehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- c) Insbesondere muss die Siedlungs- und Nutzungsstruktur mittels Festlegung von Bau- und Freiflächen, Stellung, Form und kubische Gliederung der Gebäude, sowie die Grundsätze der Gestaltung der Gebäude, der Frei- und Zwischenräume, Bepflanzung, Erschliessung und Parkierung festgelegt werden.
- d) In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung, Natur- und Landschaftsschutzes vorbehalten.

e) Die generellen Baureifekriterien sind bereits in der Vorprojektphase nachzuweisen.

#### **Erwägungen des Antragstellers**

Das Baugesuch entspricht dem Art. 14 der Bauordnung, weil in der Reservezone bestehende Bauten erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder neu aufgebaut werden dürfen, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert und ausschliesslich für Wohnzwecke errichtet worden sind. Das Bauvorhaben tangiert weder das öffentliche noch private Interesse und stört das Orts- und Landschaftsbild nicht.

#### **Erwägungen der Ortsplanungskommission**

Das geplante Bauvorhaben entspricht Art. 14 der geltenden Bauordnung. Die Prüfung der quantitativen Kriterien gemäss Formulierungsvorschlag des Art. 14 der Bauordnung ergab, dass das Projekt die vorgegebenen Masse betreffend Bruttogeschossfläche und Gebäudevolumen einhält.

Die Ortsplanungskommission hat dem geplanten Bauvorhaben aus dieser Sicht am 30. Oktober 2014 einstimmig zugestimmt.

#### **Erwägungen**

Die qualitativen Kriterien werden seitens der Abteilung Bauwesen ebenfalls als positiv beurteilt. Insgesamt kann von einer massvollen Erweiterung gemäss der Bauordnung gesprochen werden.

#### **Antrag**

Dem Baugesuch sei zuzustimmen.

#### **Beschluss**

Dem Antrag wird einstimmig angenommen.